

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0685/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.09.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

### Haushalt 2018 evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

#### Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für die Kindertagesstätte Arche Noah für das Jahr 2018 vorgelegt. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 178.740 Euro (Vorjahr 179.750 Euro).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag in Höhe von 178.740 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 18.010 Euro und dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 160.730 Euro zusammen.

Mehreinnahmen werden durch die Erhöhung der Elternbeiträge und die gute Auslastung der Früh- und Spätdienste erwartet. Ebenfalls wird mit einer höheren Landesförderung Ü 3 gerechnet.

Mehrausgaben sind bei den Personalkosten auf Grund der tariflichen Erhöhung zu verzeichnen. Für die Küchenkraft wurden jetzt 7.580 Euro eingeplant. Eine leichte Erhöhung der Ausgaben wurde auf Grund des Anbaues bei den Strom- und Heizkosten eingeplant. Alle anderen Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

#### Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2018 ist bei der Hhst. 4640.71701 ein Zuschuss von 178.740 Euro und der Mietwert in Höhe von 18.320 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des

Zuschusses werden jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2018 ausgezahlt, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

Der Kostenausgleich für auswärtige Kinder, die die Einrichtung besuchen, wird durch das Amt Geest und Marsch Südholstein berechnet und bei der Hhst. 4640.16200 gebucht. Für das Jahr 2018 wird hier mit Einnahmen von 3.000 Euro gerechnet.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Kirchengemeinde erwartet vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 1.230 Euro, vom Land Schleswig-Holstein einem Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 23.950 Euro, sowie eine U 3 Förderung in Höhe von 8.940 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von 178.740 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Haushaltsvoranschlag 2018 ev. Kita Holm

# Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

# Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Kostenstelle	22100 Einnahmen	Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40213	TB Freizeit (kirchl.) Kiga-Reise Ausgabe bei 70240.22132	800,00	800,00	0,00
40300	Entgelte Unterkunft/Verpflg. Ausgleich Konto 60100.22132	7.000,00	5.000,00	7.384,90
40340	Erlöse - Getränke Ausgleich Konto 60140.22132	500,00	500,00	655,00
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	77.670,00	76.700,00	63.673,25
41780	Sozialstaffel Erl. Kreis Sozialstaffel	19.420,00	19.180,00	18.226,25
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	76,00
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	23.950,00	22.540,00	13.590,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	8.940,00	8.470,00	29.930,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung	1.230,00	1.230,00	1.126,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden für Pädagogik	160.730,00	161.900,00	140.521,13
45157	Zuschüsse von Gemeinden für Verwaltung	18.010,00	17.850,00	16.220,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.871,00
75300	Aufw. f. frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	2.011,04
Summe 22100 Einnahmen				
	Erträge:	318.250,00	314.170,00	293.273,53
	Aufwendungen:	0,00	0,00	2.011,04
	Ergebnis:	318.250,00	314.170,00	291.262,49

# Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Kostenstelle		22120 Personalkosten		
Sachkonto		Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	7.633,57
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	229.490,00	216.000,00	225.340,81
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ	0,00	6.600,00	3.440,91
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	8.500,00	15.350,00	8.546,96
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	2.949,48
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	850,00	900,00	839,10
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	300,00	300,00	223,05
64000	Personalbezogener Sachaufwand incl. Sicherheitsberatung	360,00	340,00	138,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.070,00	1.980,00	1.400,04
64600	Aus- und Fortbildung Fortbildung durch VEK	1.450,00	1.300,00	0,00
64601	Fachberatung Kita-Fachberatung	2.210,00	2.210,00	2.208,00
Summe 22120 Personalkosten				
	Erträge:	0,00	0,00	7.633,57
	Aufwendungen:	245.230,00	244.980,00	245.086,35
	Ergebnis:	-245.230,00	-244.980,00	-237.452,78

# Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

28. Juni 2017  
KDAHL / 08:18:23  
Seite 6

Kostenstelle		22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar		
Sachkonto		Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR
44120	Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis Zuschuss Verwaltungskosten KVZ	0,00	1.200,00	2.397,25
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	0,00	0,00	646,19
65290	Abschreib.GWG	0,00	620,00	646,19
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst. Verwaltungskosten lt. Vertrag	18.010,00	17.850,00	12.156,47
70390	Sonstiger Geschäftsaufwand	2.000,00	2.000,00	914,61
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf sonst. Inventar bis 150,00 € netto	200,00	200,00	0,00
71220	Instandhaltung Gebäude	1.300,00	1.300,00	743,68
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	620,00	0,00	843,69
Summe 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen				
	Erträge:	0,00	1.200,00	3.043,44
	Aufwendungen:	22.130,00	21.970,00	15.304,64
	Ergebnis:	-22.130,00	-20.770,00	-12.261,20

Kostenstelle		22131 Bewirtschaftungskosten		
Sachkonto		Soll 2018	Soll 2017	Ist 2016
		EUR	EUR	EUR
45158	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	8.050,00
61081	Personal - Reinigung	13.410,00	12.650,00	12.407,24
61082	Personal - Küche	7.580,00	8.750,00	8.596,31
61084	Personal - Hausmeister	4.060,00	3.850,00	3.743,52
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.300,00	1.300,00	1.109,77
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretung Reinigungskraft	3.000,00	3.000,00	4.511,30
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	150,00	300,00	289,43
72110	Abfallgebühren Müll-/Kehrgebühren	760,00	760,00	754,28
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	250,00	250,00	226,31
72150	Schornsteinreinigung	80,00	80,00	48,97
72200	Versicherungen	140,00	140,00	147,21
75210	Heizung, Brennstoffkosten	5.130,00	4.700,00	5.103,55
75220	Strom	1.430,00	1.000,00	1.192,85
Summe 22131 Bewirtschaftungskosten				
	Erträge:	0,00	0,00	8.050,00
	Aufwendungen:	37.290,00	36.780,00	38.130,74
	Ergebnis:	-37.290,00	-36.780,00	-30.080,74

# Haushaltsplan 2018

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

Kostenstelle		22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf		
Sachkonto		Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Ist 2016 EUR
60100	Verpflegung Ausgleich mit 40300.22100	7.000,00	5.000,00	6.448,67
60110	Lebensmittel Ausgaben Kinderkochen	350,00	350,00	595,69
60140	Getränkekosten Ausgleich mit 40340.22100	500,00	500,00	244,35
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf Erste Hilfe Kasten u.a.	100,00	100,00	59,44
70220	Spiel-u.Beschäft-material päd. Sachbedarf	2.000,00	2.000,00	1.573,74
70230	Veranstaltung	600,00	600,00	264,80
70240	Kiga-Reise Einnahme Konto 40213.22100	800,00	800,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand	1.000,00	1.000,00	834,31
70320	Bücher, Zeitschriften	300,00	300,00	445,71
70410	Telefon- und Internetkosten	600,00	660,00	621,80
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren GEZ-Gebühren	70,00	70,00	69,96
70500	Reisekosten	30,00	30,00	64,30
70950	Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg. 2014	250,00	230,00	245,00
Summe 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	13.600,00	11.640,00
		Ergebnis:	-13.600,00	-11.640,00

Kostenstelle		22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		
Sachkonto		Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Ist 2016 EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	894,90
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel aus 2016	0,00	0,00	306,31
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	692,11
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	509,10
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00
		Ergebnis:	0,00	0,00

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0687/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

**Kalkulation DRK - Kindertagesstätte 2018****Sachverhalt:**

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für das Jahr 2018 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Die Haushaltsplanung sieht Einnahmen in Höhe von 475.450 Euro und Ausgaben von 839.650 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 364.200 Euro entsteht.

Seit dem 01.10.2016 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Vormittagsgruppen, einer Nachmittagsgruppe, einer naturnahen Außengruppe und einer Krippengruppe, es besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung. Die Vormittagsgruppen sind derzeit voll belegt, in der Nachmittagsgruppe sind noch einige Plätze frei.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die höheren Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich überwiegend aus den Mehrausgaben bei den Personalkosten auf Grund von Tarifierhöhungen, Altersaufstiegen und Sonderzahlungen.

Aktuell besuchen keine auswärtigen Kinder die Einrichtung, so dass keine Einnahmen aus dem Kostenausgleich mit eingerechnet werden können.

Die Kostenaufstellung wurde vom DRK Kreisverband für eine bessere Übersichtlichkeit der Gruppen wie folgt dargestellt: eine Gesamtdarstellung der Einrichtung, eine Darstellung Krippengruppe und eine Darstellung der Elementargruppen. Ebenfalls wurde die Berechnung der Elternentgelte sowie der Investitionen gesondert abgebildet.

### **Finanzierung:**

Der DRK-Kreisverband beantragt einen Zuschuss in Höhe von 364.200 Euro.

Bei der Hhst. 4640.71700 sind für das Jahr 2018 insgesamt 424.512 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2018 in Höhe von 364.200 Euro, Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 37.008 Euro und dem Wohngeld in Höhe von 23.304 Euro. Das Wohngeld beinhaltet einen Teil der Bewirtschaftungskosten der Kindertagesstätte.

Auf Grund der Einrichtung der naturnahen Waldgruppe wird eine Neuberechnung des Mietwertes in 2018 erfolgen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Der DRK Kreisverband rechnet mit einem Betriebskostenzuschuss des Kreises Pinneberg in Höhe von 3.350 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein mit einem Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 75.000 Euro, sowie eine U 3 Förderung in Höhe von 33.000 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK-Kreisverband Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte in Holm einen Zuschuss für das Jahr 2018 bis zu einer Höhe von 364.200 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2017 entsprechend auswirken kann. Der Mietwert und das Wohngeld sind durch zu buchen.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Kalkulation 2018 DRK-Kita



## **Kindertageseinrichtung "KST 3310-3311 Holm"**

Haushaltsplan 2018

Basisjahr 2016

**KG 3300 Kindertagesstätte Holm HH-2018**

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	7.870,00 €	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	6.731,50 €	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	6.666,00 €	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	593,00 €	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	2.466,75 €	0	0	0
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	439,00 €	0	0	0
004990 Sozialermäßigung Kommune	1.213,00 €	0	0	0
004950 Elternentgelte HZ ganztags	45.256,00 €	0	0	46.800
004951 Elternentgelte HZ vormittags	72.280,00 €	107.000	165.000	151.300
004952 Elternentgelte HZ nachmittags	224,00 €	22.000	21.000	0
004953 Elternentgelte erm. ganztags	2.490,00 €	0	0	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	6.910,00 €	0	0	0
004960 Elternentgelte HZ Krippe	15.510,00 €	41.000	41.000	40.000
004961 Elternentgelte erm. Krippe	16.331,00 €	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	2.529,00 €	0	0	2.400
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	235,00 €	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	24.336,00 €	0	0	6.900
004972 Elternbeiträge erm. Spätdienst	1.457,25 €	0	0	0
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	872,50 €	0	0	0
004821 Erstattung Personalkosten	18.176,01 €	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	32.670,50 €	29.300	48.000	42.600
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.484,00 €	0	3.800	4.100
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	0,00 €	0	3.500	0
004833 Zuschuss Land BK U3	32.000,00 €	0	0	33.000
004834 Zuschuß Land Ü 3	48.000,00 €	89.000	89.000	75.000
004835 Zuschuß Kreis	2.816,00 €	3.000	3.400	3.350
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	276.700,00 €	276.700	340.000	364.200
004910 Schuldendienst Gemeinde	36.100,48 €	35.000	35.000	70.000
<b>Gesamtleistung</b>	<b>664.356,99 €</b>	<b>603.000</b>	<b>749.700</b>	<b>839.650</b>
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	9.621,88 €	13.500	23.400	20.600
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	2.015,86 €	0	0	0
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	574,14 €	0	0	0
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	355.348,78 €	431.600	543.100	573.150
006142 SV pädagog.Dienst	70.350,61 €	0	0	0
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	23.714,26 €	0	0	0
006070 PersKo - sonstige	3.614,63 €	0	0	5.000

**KG 3300 Kindertagesstätte Holm HH-2018**

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
006170 SV sonstige	603,94 €	0	0	0
006270 Altersvors.sonstige	41,49 €	0	0	0
006416 sonstige Personalaufwendungen	4.714,29 €	5.000	6.500	7.000
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.597,09 €	0	0	0
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	1.976,41 €	0	0	0
006419 sonst.PersAufw.FSJ	8.041,00 €	0	0	9.500
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.035,41 €	0	0	0
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	5.456,81 €	4.500	6.500	6.000
<b>Personalaufwand</b>	<b>488.706,60 €</b>	<b>454.600</b>	<b>579.500</b>	<b>621.250</b>
006500 Lebensmittel	33.806,14 €	29.000	35.000	36.000
006550 Veranstaltungen	1.337,39 €	800	1.000	1.000
006590 Sachbedarf	291,55 €	300	350	600
006601 Hausapotheke	103,57 €	700	850	950
006677 Aufwendungen Fachberatung	0,00 €	0	0	3.500
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.000,00 €	0	0	4.000
006681 Sachbedarf pädagogisch	5.596,38 €	5.500	8.500	8.500
006810 bez. Leistungen allgemein	540,43 €	0	0	600
006817 bez Leist. Fremdreinigung	26.077,66 €	29.500	34.000	35.000
006805 Gebäudeunterhaltung	6.147,40 €	6.000	6.500	4.500
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	9.640,61 €	6.000	8.000	7.000
006820 Büromaterial	3.566,96 €	3.500	4.500	4.500
006830 Telefon	53,57 €	0	0	0
006855 Zeitschriften und Bücher	1.061,18 €	800	1.000	1.150
006950 Verwaltungskostenbeiträge	29.452,69 €	28.000	31.000	36.000
006864 Rechts-und Beratungskosten	2.171,63 €	2.500	3.500	2.900
006890 Reisekosten	410,86 €	800	1.000	1.000
007110 Abgaben	52,50 €	0	0	0
007120 Versicherungen	1.159,77 €	0	0	1.200
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	36.100,48 €	35.000	35.000	70.000
007712 Instandhaltungskosten techn. Anlagen	996,83 €	0	0	0
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>650.274,20 €</b>	<b>603.000</b>	<b>749.700</b>	<b>839.650</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>14.082,79 €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>KST 3310 KT Holm HH 2018</b>		
<b>Kto.-Nr. und Bezeichn.</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	0	
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	0	
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	0	
004950 Elternentgelte HZ ganztags	46.800	lt. Berechnung
004951 Elternentgelte HZ vormittags	151.300	lt. Berechnung
004952 Elternentgelte HZ nachmittags	0	
004953 Elternentgelte erm. ganztags	0	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	2.100	lt. Berechnung
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	4.000	lt. Berechnung Sondergr.
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	0	
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	0	
004982 Einnahmen Essen Kinder	36.600	
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.600	
004821 Erstattung Personalkosten	0	
004834 Zuschuß Land Ü 3	75.000	
004835 Zuschuß Kreis	2.700	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	286.600	Ausgaben-Einnahmen
004910 Schuldendienst Gemeinde	56.000	lt. Berechnung Amt Moorrege
<b>Gesamtleistung</b>	<b>664.700</b>	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	25.600	
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	0	
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	0	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	440.500	
006142 SV pädagog.Dienst	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	0	
006070 PersKo - sonstige	4.000	
006170 SV sonstige	0	
006270 Altersvors.sonstige	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	5.600	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	0	
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	0	

<b>KST 3310 KT Holm HH 2018</b>		
<b>Kto.-Nr. und Bezeichn.</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
006419 sonst.PersAufw.FSJ	9.500	
006420 Schwerbehindetenabgabe	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	4.500	neue Mitarbeiter Psychom.
<b>Personalaufwand</b>	<b>489.700</b>	
006500 Lebensmittel	28.800	Ca. plus 1,8%
006550 Veranstaltungen	800	
006590 Sachbedarf	500	
006601 Hausapotheke	800	
006677 Aufwendungen Fachberatung	2.800	
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	4.000	Schuppen, Kletterwald
006681 Sachbedarf pädagogisch	6.800	Fahrzeuge
006810 bez. Leistungen allgemein	600	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	28.000	Ca. plus 2,7%
006805 Gebäudeunterhaltung	4.100	Wartung, Kleinreparaturen
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	4.800	Kleinmöbel
006820 Büromaterial	3.600	
006830 Telefon	0	In Kto. 6820 enthalten
006855 Zeitschriften und Bücher	900	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	28.000	6 % von PK
006864 Rechts-und Beratungskosten	2.800	
006890 Reisekosten	800	
007110 Abgaben	0	
007120 Versicherungen	900	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	56.000	
007712 Instandhaltungskosten techn. Anlagen	0	
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>664.700</b>	
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	

**KST 3311 KT Holm Krippe HH 2018**

Kto.-Nr. und Bezeichn.	Plan 2018	Erläuterungen
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	0	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	40.000	lt. Berechnung
004961 Elternentgelte erm. Krippe	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	300	
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	0	
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	1.900	
004982 Einnahmen Essen Kinder	6.000	
004984 Getränke/Frühstücksgeld	500	
004833 Zuschuss Land BK U3	33.000	
004835 Zuschuß Kreis	650	
004900 Defizit	86.700	Ausgaben-Einnahmen
004910 Schuldendienst Gemeinde	14.000	Gegenkto. 7600
<b>Gesamtleistung</b>	<b>183.050</b>	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	4.100	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	132.650	
006142 SV pädagog.Dienst	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	0	
006070 PersKo - sonstige	1.000	
006416 sonstige Personalaufwendungen	1.400	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	0	
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	1.500	
<b>Personalaufwand</b>	<b>140.650</b>	
006500 Lebensmittel	7.200	Plus ca. 1,8%
006550 Veranstaltungen	200	
006590 Sachbedarf	100	
006601 Hausapotheke	150	
006677 Aufwendungen Fachberatung	700	
006681 Sachbedarf pädagogisch	1.700	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	7.000	Plus ca. 2,7%
006805 Gebäudeunterhaltung	400	Wartung, Kleinreparaturen
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	1.200	Kleinmöbel

<b>KST 3311 KT Holm Krippe HH 2018</b>		
<b>Kto.-Nr. und Bezeichn.</b>	<b>Plan 2018</b>	<b>Erläuterungen</b>
006820 Büromaterial	900	
006855 Zeitschriften und Bücher	250	
006864 Rechts-und Beratungskosten	100	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	8.000	
006890 Reisekosten	200	
007120 Versicherungen	300	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	14.000	
Gesamtaufwand	183.050	
Ergebnis	0	

Leistungen (Elternentgelte und sonstige)

Leistungen Elternentgelte					
Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl Kinder	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Jahr	
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	8:00 - 12:00 Uhr	13 Kinder	150,00 €	23.400,00 €	
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	8:00 - 14:00 Uhr	48 Kinder	222,00 €	127.872,00 €	
Summe Elternentgelte HZ vormittags				151.272,00 €	
Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar)	8:00 - 16:00 Uhr	13 Kinder	300,00 €	46.800,00 €	
Kto. 4952 Elternentgelte HZ nachmittags (Elementar)	12:00 - 16:00 Uhr			0,00 €	
Kto. 4980 Einnahmen Sondergruppen	14:00 bis 17:00 Uhr	3 Kinder	112,00 €	4.032,00 €	
Kto. 4960 Elternentgelte HZ Krippe	8:00 - 14:00 Uhr	10 Kinder	333,00 €	39.960,00 €	
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Elementar)	7:30 bis 8:00 Uhr	10 Kinder	18,00 €	2.160,00 €	
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Krippe)	7:30 bis 8:00 Uhr	1 Kinder	27,00 €	324,00 €	
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Krippe)	14:00 bis 15:00 Uhr	3 Kinder	54,00 €	1.944,00 €	

Leistung Essen und Getränke	Leistungsart	Anzahl Kinder	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)	Essen	10 Kinder	50,00 €	6.000,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar)	Essen	61 Kinder	50,00 €	36.600,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Krippe	Getränke	10 Kinder	4,00 €	480,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Elementar	Getränke	75 Kinder	4,00 €	3.600,00 €

Aufwendungen für Investitionen und Instandhaltung

Investitionen							
Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis zu 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))							
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Afa / Jahr	Investitionsbegründung	
	Möbelbauwagen, Kindersitzgarnituren, Eigentumsschränke		6.000,00 €			Ersatzbeschaffung, Neuanschaffung	
Kto. 6680 Aufwand Inventar bezuschusst (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück über 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))							
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Afa / Jahr	Investitionsbegründung	
	Schuppen	1	2.000,00 €			Neuanschaffung	
	Kletterwald	1	2.000,00 €			Ersatzbeschaffung	
Instandhaltung							
Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude und fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)							
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Afa / Jahr	Investitionsbegründung	
	E-Check, Grünpflanzen Aussenanlage Kleinreparaturen, ...	div.	4.500,00 €				

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0689/2017/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Holm geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von

2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

### **Finanzierung:**

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Holm empfiehlt / Der Finanzausschuss der Gemeinde Holm empfiehlt / Die Gemeindevertretung Holm beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

---

Rißler

**Anlagen:**

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung  
Umstrukturierung  
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

# Inhalt

---

## 1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# 1. Veranlassung

# 1. Veranlassung

---

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

# 1. Veranlassung

## ZIEL:

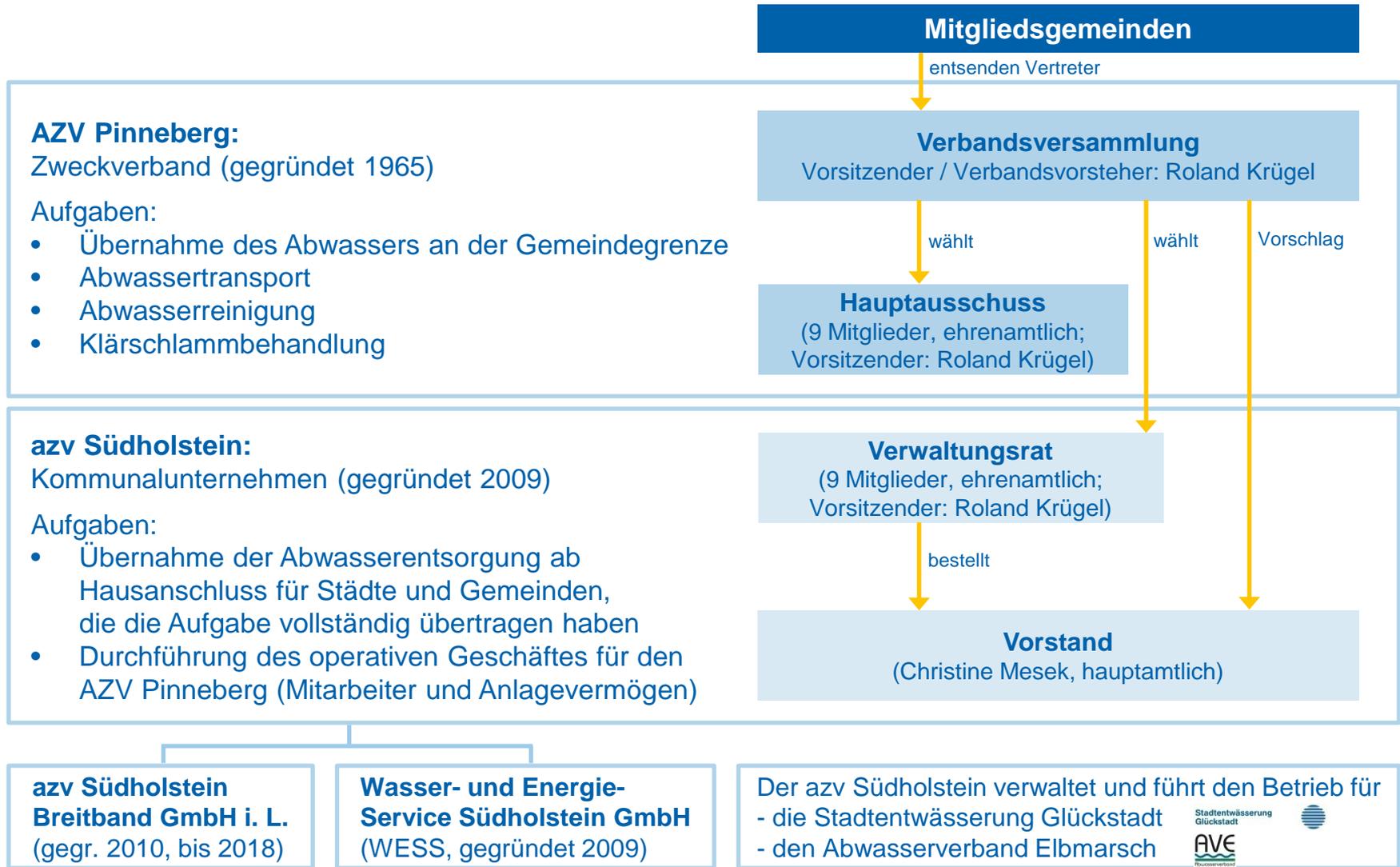
### ➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

### ➤ **Rechtssichere Grundlage des **Status Quo** schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

# 1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



# 1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:  
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:  
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

## - Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

## - Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

## - weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

## Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

### - Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

### - weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

### ➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

# Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

## Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
  - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
  - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
  - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
  - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
  - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
  - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
  - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
  - Bestellung hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in

# Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

## Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
  - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
  - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
  - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

# Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

## Abwasserzweckverband Südholstein:

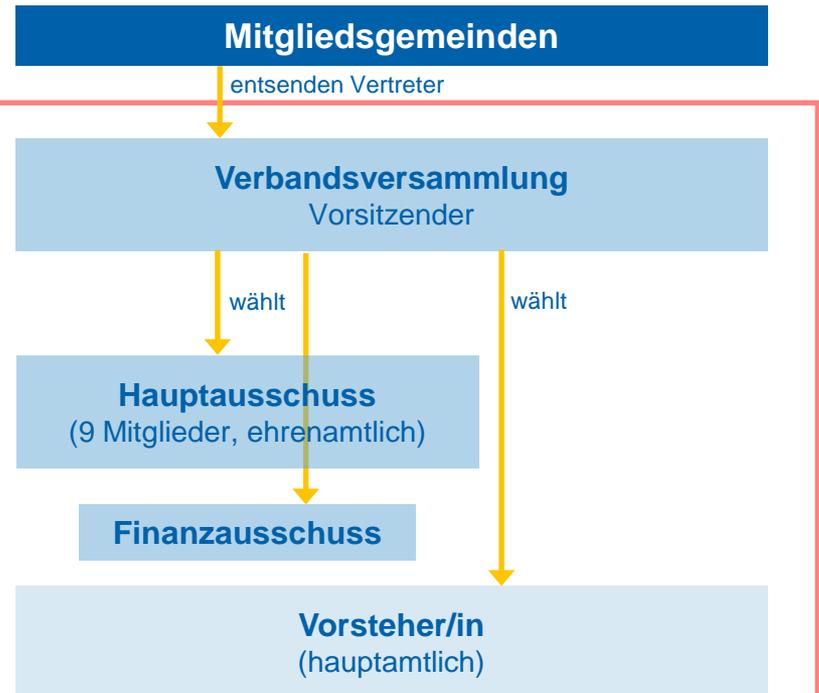
Zweckverband (gegründet 1965)

### Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen



**azv Südholstein  
Breitband GmbH i. L.**  
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-  
Service Südholstein GmbH**  
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung  
Glückstadt



## Weitere geplante Änderungen:

---

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

### Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)
  
- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
  - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
  - Hasloh (Schmutzwassernetz)
  - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

# Aktualisierter Zeitplan

---

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
  - Neuer Termin:
    - 20. Dezember 2017
    - 15. Januar 2018

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur**  
**Regelung des Aufgabenbestandes des**  
**Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**  
**(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)**  
**sowie zur**  
**Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

**Kommentar [RA1]:** Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,  
Appen,  
die Stadt Barmstedt,  
die Gemeinden Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
die Stadt Elmshorn,  
die Gemeinden Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Heist,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
die Stadt Kaltenkirchen,  
die Gemeinden Klein-Nordende,  
Moorrege,  
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,  
Quickborn,  
die Gemeinde Rellingen,  
die Stadt Schenefeld,  
das Amt Geest und Marsch Südholstein,  
die Städte Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,  
die Gemeinden Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,  
Seeth-Ekholt,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
der Abwasserverband Raa,  
die Gemeinden Bevern,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt  
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)  
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Süd-holstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

## § 1

### Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Klein Nordende,  
Neuendeich,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

#### **Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-  
vendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raab,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der  
Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezent-  
ral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und  
Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu  
der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutz-  
wassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer  
beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder,  
das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Ver-  
bandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwas-  
ser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseiti-  
gungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur  
bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes  
gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungs-  
bedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung  
und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung  
(Entwässerungssatzung) geregelt.

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung  
wegen der Besonderheit für die Stadt  
Norderstedt

**Kommentar [RA3]:** Der bisherige  
zusammenhängende Text wurde in  
die Absätze 2-4 getrennt, damit eine  
verständlichere Lesbarkeit erreicht  
wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (~~einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung~~).

**Kommentar [RA4]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

**Kommentar [RA5]:** Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,  
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,  
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

**Gemeinden**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf  
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Heist  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

**Kommentar [RA6]:** Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

**Kommentar [CM7]:** Klarstellung

### § 3

#### Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der-Dem~~ Zweckverband ~~darf-dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

**Kommentar [RA8]:** Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

#### § 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

**Kommentar [RA9]:** Änderungen sind redaktioneller Art

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner, also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

**Kommentar [RA10]:** Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

#### § 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

**Daten, Unterschriften und Siegel**

#### **Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ**

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

**Daten, Unterschriften und Siegel**



**ENTWURF**

Stand 11.10.2017

**Verbandssatzung des Zweckverbands****Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [ ] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [ ] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] vereinbarte Verbandssatzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

**§ 2: Verbandsgebiet**

**§ 3: Aufgaben**

**§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

**§ 5: Organe**

**§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss**

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

**§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung**

**§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung**

**§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,  
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,  
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

**Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~(~~vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),  
Seestermühe (Teilaufgabe),  
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),  
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)  
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),  
Lentförden (vollständige Aufgabe),  
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),  
Helgoland (vollständige Aufgabe),  
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),  
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
  
sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

## § 2

### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,

Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

**Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raab,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt,

**Städte:**

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

**Kommentar [RA3]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandelns und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Ge-  
schäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

**Kommentar [RA4]:** Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

#### § 4

#### **Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

## § 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

**Kommentar [RA8]:** Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

**Kommentar [RA9]:** Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

54. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

**Kommentar [RA10]:** Ist für die Verbandsatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

**Kommentar [RA12]:** Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

## § 10

### Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

#### **Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

**Kommentar [RA13]:** Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

**Kommentar [RA14]:** Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

**Kommentar [RA15]:** Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die ~~Verbandsvorsitzerin bzw. der ~~Verbandsvorsitzer~~~~ ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

**Kommentar [RA16]:** Klarstellung der Stimmberechtigung, ~~Verbandsvorsitzer/Verbandsvorsitzerin~~ ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

## § 11

### Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der ~~Verbandsvorsitzer bzw. die ~~Verbandsvorsitzerin~~~~ unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

### § 13

#### Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~-Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

#### § 14

##### **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

**Kommentar [RA17]:** Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

#### § 15

##### **Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung**

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

## **§ 17**

### **Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

## **§ 19**

### **Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands**

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

## **§ 20**

### **Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht**

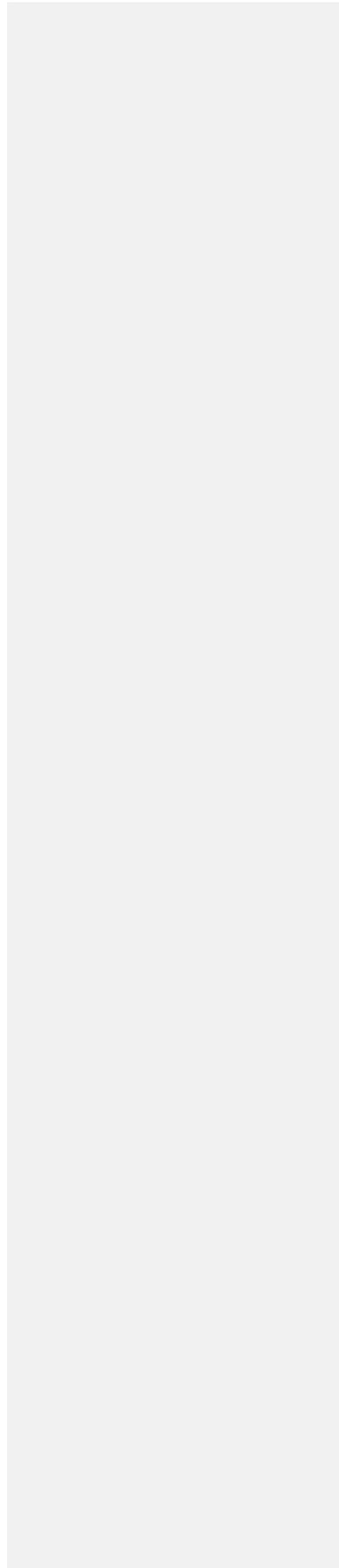
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[ ], den [ ]

(Unterschrift)

(L. S.)





**ENTWURF**

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung  
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Zweckverbands  
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [ ] folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

## § 2

### **Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung**

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [\_\_\_\_\_]

(Unterschrift)

(L. S.)